

**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft  
zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber  
des Masterstudiengangs Baumanagement**

Version 3

Vom 20.02.2013

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 5. Februar 2013 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Baumanagement der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in den §§ 2 bis 5 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Der Studiendekan und zwei weitere, vom Fakultätsrat bestimmte Professoren des Masterstudiengangs Baumanagement sind für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig und schlagen dem Rektor die Bewerber vor, die eine Zulassung erhalten sollen.

**§ 3**

**Bewerbungsfristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein (Ausschlussfristen).

## § 4

### Entscheidungsgrundlagen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist:

- (a) Besitz eines Bachelorabschlusses / Diplomabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses in einem Studiengang Baumanagement oder in einem vergleichbaren Studiengang (zum Beispiel Architektur, Baubetrieb, Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Immobilienwirtschaft, Infrastruktur, Wirtschaftswissenschaften), der einem Studienumfang von mindestens 180 CP nach ECTS entspricht, mit einer Gesamtnote (entspricht der gewerteten Note) von 2,3 oder besser.
- (b) Bewerber mit einem Baumanagementabschluss mit weniger als 210 CP haben Angleichungskurse zu absolvieren, sodass sie insgesamt 210 CP erreichen. Inhaber eines Bachelorabschlusses / Diplomabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses aus einem dem Baumanagement vergleichbaren Studiengang (zum Beispiel Architektur, Baubetrieb, Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Immobilienwirtschaft, Infrastruktur, Wirtschaftswissenschaften) haben im Rahmen ihres Studiums ebenfalls Angleichungskurse zu absolvieren. Art, Umfang und Prüfungsleistungen der Angleichungskurse bestimmt der Studiendekan des Studienganges. Durch die Angleichungskurse kann sich die Studiendauer verlängern.
- (c) Bei ausländischen Studienbewerbern gelten ebenfalls die Bedingungen gemäß (a) und (b). Es wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt (AAA) durchgeführt.
- (d) Alle Bewerber haben mit der Bewerbung einen aussagekräftigen Lebenslauf einzureichen, in dem neben den Ausbildungs- / Studienzeiten auch Praxiszeiten nach Abschluss des Erststudiums unter Angabe der Art der Tätigkeit angegeben sind. Weiterhin haben die Bewerber mit der Bewerbung ein Motivationsschreiben einzureichen. Dieses kann mit einem Bonus von bis zu 0,2 von der gewerteten Note berücksichtigt werden. Details sind dem Dokument „Ergänzende Unterlagen für Studienplatzbewerber Masterstudiengang Baumanagement“ zu entnehmen.
- (e) Bewerber, die ihr Abschlusszeugnis noch nicht vorliegen haben, reichen mit der Bewerbung einen Nachweis der Durchschnittsnote ein, die mit den bis zum Bewerbungszeitpunkt abgeschlossenen Prüfungsleistungen erzielt wird. Darüber hinaus sind Angaben zur Abschlussarbeit erforderlich. Details sind dem Dokument „Ergänzende Unterlagen für Studienplatzbewerber Masterstudiengang Baumanagement“ zu entnehmen.
- (f) Sind die eingereichten Bewerbungsunterlagen unvollständig, besteht kein Anspruch auf Zulassung.

(2) Eine einschlägige praktische Berufstätigkeit, die nach Abschluss des Erststudiums in den in Abs. 1 genannten Fachrichtungen mit der Dauer von mindestens einem Jahr geleistet worden ist, wird mit einem Bonus von 0,3 von der gewerteten Note berücksichtigt.

- (3) Wenn die in der Zulassungszahlenverordnung vorgeschriebene Zahl der Studienplätze nicht mit Studienbewerbern nach Abs. 1 besetzt werden kann, können auch Studienbewerber mit Abschlüssen nach Abs. 1 und einer gewerteten Note von mindestens 2,5 zugelassen werden, wenn sie durch besondere fachspezifische Leistungen glaubhaft machen können, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können.
- (4) Die Rangliste wird auf Grund der gewerteten Note aus Bewerbern mit der Zulassungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 gebildet.
- (5) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in der Rangliste über die Zulassung.

## **§ 5**

### **Auswahlentscheidung und Rang**

Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der Abschlussarbeit (Thesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

Sind dann noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerber nach § 4 Abs. 3 vergeben. Die Reihenfolge bestimmt die Auswahlkommission.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2013.

Karlsruhe, den 20.02.2013

Der Rektor  
gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Zur Beurkundung

Ausgehängt am: 20.02.2013

Abgehängt am: 07.03.2013

Im Intranet veröffentlicht am: 21.02.2013

gez.  
Daniela Schweitzer  
Kanzlerin